

Niederschrift Nr. 28

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Mittwoch, 14. Dezember 2016, im 'Inne Merrn', Kirchenweg 7, 25779 Hennstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Anwesend sind:

Frau Anne Riecke als Vorsitzende
Herr Dieter Noroschadt
Herr Uwe Boye
Frau Svenja Manthey
Herr Jürgen Bonde
Herr Sebastian Rosinski
Herrn Helge Thiessen
Herr Henning Dethlefs
Herr Gerald Grimmer
Herr Georg Hentscher

Entschuldigt fehlen:

Herr Ingo Schallhorn
Herr Arno Schallhorn
Herr Meinhard Lübbers

Als Gäste anwesend:

Herr B. Büsing, Dithmarscher Landeszeitung
1 Einwohner

Von der Verwaltung:

Herr Jens Kracht als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.08.2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hennstedt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt

Das Absetzen der Tagesordnungspunkte wird einstimmig genehmigt. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weiter beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
 2. Genehmigungen von Sitzungsniederschriften
 3. Mitteilungen
 4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
 5. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer
hier: gefährliche Hunde
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung zur Förderung eines Ortskernentwicklungskonzeptes
 7. Sachstandsbericht zum Mobilitätskonzept in Hennstedt
 8. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich**
9. Grundstücksangelegenheiten; hier: Genehmigung von Grundstückskaufverträgen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es ist ein Einwohner anwesend. Fragen werden keine gestellt.

TOP 2. Genehmigungen von Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretung vom 07. Oktober 2016 und vom 07. Dezember 2016 werden genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin teilt Folgendes mit:

- In Sachen Kindergarten wird im Januar 2017 ein Gespräch mit der Gemeinde Linden stattfinden. Hierbei geht es um den bestehenden Vertrag in dieser Angelegenheit
- Es haben Arbeitsbesprechungen des Amtsausschusses und des Schulausschusses in Angelegenheiten der Eiderlandschule stattgefunden. Hierbei geht es um die zukünftige Ausrichtung der Schule
- Anfang des Jahres 2017 soll eine Stellenausschreibung für die zweite Kraft als Badeaufsicht im Schwimmbad erfolgen. Bevor diese Stellenausschreibung erfolgt, ist aber noch einmal ein Gespräch mit der Gemeinde Tellingstedt über mögliche weitere Kooperationen in Sachen Schwimmbadpersonal zu führen

Gerald Grimmer für den Wirtschafts- und Finanzausschuss:

- Der Nachtragshaushalt 2016 ist durch die Gemeindevertretung genehmigt worden
- Am 09.01.2017 wird Herr Grimmer ein Gespräch mit der Verwaltung über den Haushalt 2017 führen. In der ersten Februarhälfte soll der Haushalt dann im Ausschuss und in der Gemeindevertretung beraten und beschlossen werden

Otto Beeck für den Bauausschuss:

- Die Firma Timm und Scheuer ist mit den Asphaltierungs- und Straßenausbesserungsarbeiten fertig geworden
- Die nächste Bauausschusssitzung ist für den 17.01.2017 geplant

TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum**

31.12.2016 abgegeben werden. Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen in § 2b UStG können derzeit nicht bemessen werden. Die Verwaltung wird in 2017 ein Umstellungskonzept erarbeiten, um mittels einer Bestandsanalyse sämtliche Leistungen der Gemeinde nach den Kriterien
- nicht steuerbar / steuerbar, aber steuerbefreit / steuerbar und steuerpflichtig
einstufen zu können. Eine Beauftragung eines externen Steuerberaters zur Bewertung möglicher relevanter Geschäftsvorfälle der Gemeinde hätte finanziellen Aufwand zur Folge. Je nach Umfang der zukünftigen Bearbeitung in der Amtsverwaltung kann die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals erforderlich werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Bürgermeisterin, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Hennstedt, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 gelten- den Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteue-
rung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine
weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem
Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom
29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016
einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabenge-
setzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe
des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes
zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegeset-
zes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein
nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteue-
rung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen
Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden
einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der
Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die
gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Sat-
zungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf
die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der
Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016
angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann

angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung zur Förderung eines Ortskernentwicklungskonzeptes

Die Bürgermeisterin gibt umfassende Informationen zu dieser Angelegenheit. Bei der möglichen Erstellung eines Ortskernentwicklungskonzeptes werden mehrere Themen zukunftsfähig beleuchtet. Der Bürgermeisterin ist dabei wichtig, dass die Kinderbetreuung und die Daseinsvorsorge hier einen großen Stellenwert bekommen. Die Kindertagesstätte in Hennstedt ist komplett ausgebucht. Der Container ist ja nur als Übergangslösung vom Kreis Dithmarschen genehmigt worden. Es liegen sehr viele Anmeldungen für die nächsten Jahre vor. Hierbei geht es um eine Zukunftsplanung. Auch die Umlandgemeinden sollen mit involviert werden, da auch Kinder aus den Umlandgemeinden die Kindertagesstätte in Hennstedt besuchen.

Die Bürgermeisterin hat schon erste Gespräche mit der Eider-Treene-Sorge GmbH diesbezüglich geführt. Hier könnte jetzt eine Potenzialanalyse erstellt werden. Das setzt voraus, dass es ein Entwicklungskonzept gibt. Diese Studie wäre dann als Standortcheck zu beauftragen. Die Gemeinde hätte ein Jahr Zeit, diese Analyse aufzustellen. Dies betrifft die Gemeinde Hennstedt und die Umlandgemeinden gleichermaßen.

Für die Erstellung einer solchen Studie stehen GEK-Mittel zur Verfügung. Das Projekt würde mit 75 % gefördert werden. Der Restbetrag in Höhe von 25 % würde als Eigenanteil bei den Gemeinden verbleiben.

Es wird vorgeschlagen, diese Analyse im Zuge des Amtsentwicklungskonzeptes mit abzuarbeiten. Außerdem wird eine gemeinsame Klausurtagung im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden sowie einer Fachberatungsfirma angeregt. Dieses Gespräch soll Anfang 2017 geführt werden.

Der Tenor im Gremium ist, dass jetzt erst einmal eine grobe Marschrichtung und Ideen für ein solches Konzept erarbeitet werden sollten. Bevor man in das Gespräch mit den Umlandgemeinden geht, sollten seitens der Gemeinde Hennstedt Schwerpunkte für dieses Konzept vorgegeben werden. Eventuell könnten auch schon bestehende Konzepte in dieser Angelegenheit genutzt oder ausgewertet werden.

Es wird vorgeschlagen, mit den betroffenen Gemeinden eine gemeinsame Informationsveranstaltung über die Eider-Treene-Sorge GmbH zu organisieren. Zudem wird vorgeschlagen, eine entsprechende Lenkungsgruppe zu bilden. Schwerpunktthemen sollen die Kinderbetreuung und die Daseinsvorsorge sein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen der Bürgermeisterin zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt sie, eine Auftaktveranstaltung mit der Eider-Treene-Sorge GmbH in dieser Angelegenheit zu organisieren. Alles Weitere wird dann durch eine noch zu bildende Lenkungsgruppe zu bearbeiten sein.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Sachstandsbericht zum Mobilitätskonzept in Hennstedt

Die Bürgermeisterin gibt einen ausführlichen Sachstandsbericht. Am 07.12.2016 hat die Lenkungsgruppe letztmalig getagt. Mitte Januar 2017 soll der Projektantrag bei der Eider-Treene-Sorge GmbH eingereicht werden. Mit diesem Antrag ist auch gleichzeitig die Förderung zu beantragen. Dieser Antrag ist dann durch die Lenkungsgruppe der ETS-GmbH vorzustellen. Wichtig ist auch, dass der Gemeinde hierbei keine Kosten entstehen sollen. Nach Abzug der Förderung sind dann für den Restbetrag Sponsoren zu suchen.

TOP 8. Eingaben und Anfragen

Helge Thiessen fragt nach dem Sachstand „Zustand der Brücke Westermoor“. Diese Brücke wurde schon mit einer Gewichts- und Geschwindigkeitsbeschränkung versehen. Akut ist hier nichts zu unternehmen. Der Bauausschuss wird sich im Jahr 2017 aber mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Uwe Boye spricht die Parkplatzsituation vor dem Veranstaltungszentrum „Inne Merrn“ an. Die E-Ladesäule wird regelmäßig zugeparkt. Außerdem wird auf dem Parkplatz insgesamt „kreuz und quer“ geparkt. Es hat schon massive Beschwerden hierüber gegeben. Der Bauausschuss wird sich mit dieser Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung befassen. Es wird aber auch schon über ein flächendeckendes Markierungssystem für den Platz nachgedacht.

Dieter Noroschadt spricht die unglückliche Parksituation in der Norderstraße auf Höhe von Dr. Bücher an. Herr Dr. Bücher steht in Verhandlungen mit anliegenden Grundstückseigentümern über die Erweiterung seiner Parkflächen.

(Riecke)
Vorsitzende

(Kracht)
Protokollführer